

16.03.98**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - Fz - In - Uzu Punkt der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Maßnahmen
bei der Beförderung gefährlicher Güter

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP
Fz1. Zum Anhang - nach Gebührennummer 017

Im Anhang ist im Gebührenverzeichnis nach Gebührennummer 017 folgende
neue Gebührennummer 018 einzufügen:

"018. Vollständige oder teilweise
Zurückweisung oder Zurück-
nahme eines ausschließlich
gegen eine Kostenentscheidung
gerichteten Widerspruchs bis zu 10 % des streitigen Betrages"

Folgeänderungen

- die bisherige Gebührennummer 018 wird 019;
- in der Gebührennummer 008 Satz 2 und in der neuen Gebührennummer 019
Satz 2 ist jeweils die Zahl "17" durch die Zahl "18" zu ersetzen.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach der Kostenverordnung sind Entscheidungen über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen Kostenbescheide richten, kostenfrei. Dies erscheint nicht sachgerecht und widerspricht allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen. Auch der Entwurf des Verwaltungskostengesetzes des Bundes sieht eine Gebührenerhebung für die Zurückweisung von ausschließlich gegen die Festsetzung von Gebühren oder Auslagen gerichteten Widersprüchen vor und eine gleichlautende Regelung ist in der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr enthalten.

Es ist daher eine entsprechende Gebührennummer einzufügen.

Fz

2. Zum Anhang - Gebührennummer 511

Im Anhang ist in Gebührennummer 511 die Zahl "622" durch die Zahl "617" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis in Gebührennummer 511 ist zu aktualisieren. Die Gebührennummer 622 war bereits in einem früheren Entwurf der Änderungsverordnung enthalten, wurde jedoch wieder gestrichen.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.